

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Art. 4 vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

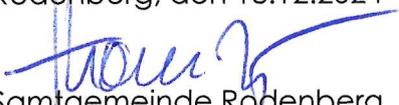
Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Die Verbrauchsgebühr (Kanalbenutzungsgebühr) beträgt 3,40 €/m³
- (2) Je Schmutzwasseranschluss wird eine Grundgebühr erhoben:
Zählergröße Q3 = 4 (Qn 2,5) = 30,00 €/Jahr
Zählergröße Q3 = 10 (Qn 6) = 60,00 €/Jahr
Zählergröße Q3 = 16 (Qn 10) = 120,00 €/Jahr
Q3 > 16 (Verbundzähler) = 324,00 €/Jahr
- (3) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 18.12.2024


Samtgemeinde Rodenberg
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Thomas Wolf